

**Ordnung über die Durchführung von Brückenkursen und den Erwerb  
der fachgebundenen Hochschulreife in integrierten Studiengängen  
an der Universität-Gesamthochschule Essen  
(Brückenkursordnung)**

vom 28. Januar 1985

Amtl. Bekanntmachungen S. 1

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 800) und des § 4 Abs. 2 der Verordnung über den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife während des Studiums in integrierten Studiengängen vom 23. September 1981 (GV. NW. S. 596), geändert durch die Verordnung vom 2. Mai 1984 (GV. NW. S. 300), hat die Universität-Gesamthochschule Essen folgende Ordnung erlassen: 1)

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Zweck der Brückenkurse
- § 2 Brückenkursfächer
- § 3 Umfang der Brückenkurse
- § 4 Inhalte Brückenkurse
- § 5 Abschlußklausuren
- § 6 Bekanntmachungen
- § 7 Nachweis der Berechtigung
- § 8 Übergangsbestimmungen
- § 9 Inkrafttreten

**§ 1**

**Zweck der Brückenkurse**

(1) Studenten, die die Fachhochschulreife besitzen, werden in integrierten Studiengängen zum Hauptstudium II zugelassen, wenn sie die fachgebundene Hochschulreife nachweisen. Sie erwerben die fachgebundene Hochschulreife, wenn sie in integrierten Studiengängen nach einem Grundstudium von in der Regel 4 Semestern den erfolgreichen Abschluß von Brückenkursen in drei Fächern nachweisen und die für das Hauptstudium II qualifizierende Zwischenprüfung bestanden haben.

(2) Die Universität-Gesamthochschule Essen führt regelmäßig Brückenkurse auf der Grundlage dieser Brückenkursordnung für die Studenten der integrierten Studiengänge durch.

(3) Die Teilnahme an den Brückenkursen wird allen übrigen Studenten nach Maßgabe der verfügbaren Kursplätze empfohlen.

**§ 2**

**Brückenkursfächer**

(1) Brückenkurse ergänzen das Lehrangebot der integrierten Studiengänge im Bereich des Grundstudiums. Sie sind inhaltlich auf den jeweiligen integrierten Studiengang bezogen und werden als Dienstleistung in der Verantwortung der Fachbereiche durchgeführt, in deren Zuständigkeit das jeweilige Brückenkursfach fällt. Die Inhalte der Brückenkurse werden im Einvernehmen mit den Fachbereichen der integrierten Studiengänge festgelegt.

(2) Für die einzelnen integrierten Studiengänge (IS) sind Brückenkurse aus den folgenden Fächern vorgeschrieben:

- a) IS Kommunikationsdesign  
Pflichtfach (=P): Brückenkurse Englisch und Geschichte  
Wahlpflichtfach (=WP) Ein weiterer Brückenkurs aus den Fächern Mathematik, Physik, Deutsch oder Französisch
- b) IS Industrial Design  
P: Brückenkurse Englisch und Geschichte  
WP: Ein weiterer Brückenkurs aus den Fächern Mathematik, Physik, Deutsch oder Französisch
- c) IS Wirtschaftswissenschaften<sup>1)</sup>  
P: Brückenkurse Mathematik und Englisch  
WP: Ein weiterer Brückenkurs aus den Fächern Deutsch, Geschichte oder Philosophie
- d) IS Mathematik  
P: Brückenkurs Englisch  
WP: Zwei weitere Brückenkurse aus den Fächern Mathematik, Physik o. Deutsch

- e) IS Physik  
P: Brückenkurse Mathematik, Physik und Englisch
- f) IS Chemie  
P: Brückenkurse Englisch und Mathematik  
WP: Ein weiterer Brückenkurs aus Physik, Französisch, Deutsch o. Geschichte
- g) IS Maschinenbau  
P: Brückenkurse Mathematik, Englisch und Deutsch
- h) IS Bauingenieurwesen  
P: Brückenkurse Mathematik und Physik  
WP: Ein Brückenkurs aus den Fächern Englisch, Französisch, Deutsch oder Geschichte

### § 3

#### Umfang der Brückenkurse

- (1) Die Brückenkurse im Fach MATHEMATIK haben in allen integrierten Studiengängen einen Umfang von 80 Stunden einschließlich der Abschlußklausur.
- (2) Die Brückenkurse im Fach ENGLISCH haben für
- a) die integrierten Studiengänge Kommunikationsdesign, Industrial Design, Wirtschaftswissenschaften, Mathematik, Chemie, Physik und Maschinenbau einen Umfang von 80 Stunden einschließlich Abschlußklausur und
- b) den integrierten Studiengang Bauingenieurwesen einen Umfang von 60 Stunden einschließlich Abschlußklausur.
- (3) Die Brückenkurse im Fach DEUTSCH haben für
- a) die integrierten Studiengänge Wirtschaftswissenschaften, Mathematik, Chemie und Maschinenbau einen Umfang von 80 Stunden einschließlich Abschlußklausur und
- b) die integrierten Studiengänge Kommunikationsdesign, Industrial Design und Bauingenieurwesen einen Umfang von 60 Stunden einschließlich Abschlußklausur.
- (4) Die Brückenkurse im Fach PHYSIK haben für
- a) die integrierten Studiengänge Mathematik, Physik und Chemie einen Umfang von 80 Stunden einschließlich Abschlußklausur,
- b) den integrierten Studiengang Bauingenieurwesen einen Umfang von 100 Stunden einschließlich Abschlußklausur und
- c) die integrierten Studiengänge Kommunikationsdesign und Industrial Design einen Umfang von 60 Stunden einschließlich Abschlußklausur.

(5) Die Brückenkurse im Fach GESCHICHTE haben für

- a) die integrierten Studiengänge Kommunikationsdesign und Industrial Design einen Umfang von 100 Stunden einschließlich Abschlußklausur,
- b) die integrierten Studiengänge Wirtschaftswissenschaften und Chemie einen Umfang von 80 Stunden einschließlich Abschlußklausur und
- c) den integrierten Studiengang Bauingenieurwesen einen Umfang von 60 Stunden einschließlich Abschlußklausur.
- (6) Die Brückenkurse im Fach FRANZÖSISCH haben für
- a) den integrierten Studiengang Chemie einen Umfang von 80 Stunden einschließlich Abschlußklausur und
- b) die integrierten Studiengänge Kommunikationsdesign, Industrial Design und Bauingenieurwesen einen Umfang von 60 Stunden einschließlich Abschlußklausur.

(7) Der Brückenkurs Philosophie hat im integrierten Studiengang Wirtschaftswissenschaften einen Umfang von 80 Stunden einschl. Abschlußklausur.<sup>1)</sup>

(8)<sup>1)</sup> Der Aufbau der Brückenkurse kann einen Übungsanteil von bis zur Hälfte des vorgeschriebenen Stundenvolumens vorsehen.

(9)<sup>1)</sup> Lehrveranstaltungen des Grundstudiums, die mit den Inhalten eines Brückenkurses nach § 4 identisch oder gleichwertig sind, können auf das Stundenvolumen des entsprechenden Brückenkurses angerechnet werden. Über die Anrechenbarkeit entscheidet der für das Fach zuständige Brückenkursleiter.

### § 4

#### Inhalte der Brückenkurse

(1) Der Stoff der Brückenkurse MATHEMATIK orientiert sich an folgenden Inhalten und Zielen des jeweiligen integrierten Studienganges:

- Auffrischen, Aufarbeiten und Einüben mathematischer Kenntnisse und Fertigkeiten in Differential- und Integralrechnung.
- Studiengangabhängig treten hinzu Grundbegriffe aus Logik, linearer Algebra, Vektoralgebra und Wahrscheinlichkeitsrechnung.

(2) Der Stoff der Brückenkurse ENGLISCH orientiert sich jeweils an folgenden Inhalten und Zielen des jeweiligen integrierten Studienganges:

- Vertiefung und Ausbau der vorhandenen Englischkenntnisse auf grammatikalisches und lexikalisches Gebiet

- Vermittlung eines allgemeinen wissenschaftlichen Wortschatzes

- Einführung in den logischen und argumentativen Aufbau von fachbezogenen Texten

- Lektüre und Analyse von fachbezogenen Texten als Hilfe zum Leseverständnis mit Vermittlung der jeweiligen Fachterminologie.

(3) Der Stoff der Brückenkurse Deutsch orientiert sind an folgenden Inhalten und Zielen des jeweiligen integrierten Studienganges:

a) IS Kommunikationsdesign und Industrial Design

- Grundzüge appellativer und argumentativer Kommunikation

- Analyse und Produktion ausgewählter Texte

- Prinzipien der Semiotik und der pragmatischen Semantik

b) IS Wirtschaftswissenschaften

- Einführung in wirtschaftsspezifische Textformen und ihre Funktion

- Analyse und Produktion ausgewählter Texte

c) IS Mathematik

- Einführung in argumentative Darstellungsweisen und entsprechende Zeichensysteme

- Analyse und Produktion ausgewählter Texte

d) IS Chemie, Maschinenbau und Bauingenieurwesen

- Einführung in naturwissenschaftliche bzw. technische Darstellungsformen, Terminologien und Zeichensysteme

- Analyse und Produktion ausgewählter Texte.

(4) Der Stoff der Brückenkurse PHYSIK orientiert sich an folgenden Inhalten und Zielen des jeweiligen integrierten Studienganges:

a) IS Kommunikationsdesign und Industrial Design

- Physikalische Grundlagen ausgewählter Gebiete der Optik, Elektrizitätslehre, Mechanik und Thermodynamik.

b) IS Mathematik, Physik und Chemie

- Einführung in grundlegende Begriffe der Physik (z.B. Raum, Zeit, Temperatur) und in zugehörige Meßmethoden

- Systematische Behandlung grundlegender Begriffe aus den Bereichen der Mechanik und des Elektromagnetismus

- Anwendung einfacher mathematischer Kenntnisse auf physikalische Beispiele.

c) IS Bauingenieurwesen

- Physikalische Grundlagen von Problemen des Wärme-, Feuchtigkeits- und Schallschutzes sowie der Strahlung.

(5) Der Stoff der Brückenkurse GESCHICHTE orientiert sind an folgenden Inhalten und Zielen des jeweiligen integrierten Studienganges:

a) IS Kommunikationsdesign und Industrial Design

- Ausgewählte Epochen und Grundzüge der Geschichte mit Bezug auf kunsthistorische Entwicklungen

- Text- und Materialinterpretationen

b) IS Wirtschaftswissenschaften

- Ausgewählte Epochen und Grundzüge der Geschichte mit Bezug auf wirtschaftshistorische Entwicklungen

- Text- und Materialinterpretation

c) IS Chemie

- Ausgewählte Epochen und Grundzüge der Geschichte mit Bezug auf naturwissenschaftliche Entwicklungen

- Aufarbeitung entsprechender Texte und Materialien

d) IS Bauingenieurwesen

- Ausgewählte Epochen und Grundzüge der Geschichte mit Bezug auf Entwicklungen des Bauwesens

- Aufarbeitung entsprechender Texte und Materialien

(6) Der Stoff der Brückenkurse FRANZÖSISCH orientiert sich an folgenden Inhalten und Zielen des jeweiligen integrierten Studienganges:

- Vertiefung und Ausbau der vorhandenen Französischkenntnisse auf grammatikalischem und lexikalischem Gebiet

- Vermittlung eines allgemeinen wissenschaftlichen Wortschatzes

- Einführung in den logischen und argumentativen Aufbau von fachbezogenen Texten

- Lektüre und Analyse von fachbezogenen Texten als Hilfe zum Leseverständnis mit Vermittlung der jeweiligen Fachterminologie.

(7)<sup>1)</sup> Der Stoff des Brückenkurses Philosophie orientiert sich für den integrierten Studiengang Wirt-

schaftswissenschaften an folgenden Inhalten und Zielen:

- Befähigung zu einem selbständigen argumentativen Umgang mit grundlegenden Fragen menschlichen Erkennens und Handelns.
- Erarbeitung argumentativer Strukturen anhand klassischer und aktueller Probleme, insbesondere aus den Bereichen der Sozial- und Wirtschaftsphilosophie,
- Bearbeitung von Problemen aus der Geschichte der Sozial- Wirtschaftsphilosophie und Erarbeitung von Lösungsvorschlägen,
- Einübung wissenschaftlicher Sprachkompetenz und Umfang mit Formen wissenschaftlicher Systematisierung.

### § 5 Abschlußklausuren

(1) Die Brückenkurse müssen bis zum Ende des Grundstudiums abgeschlossen sein.

(2) Die Brückenkurse sind erfolgreich abgeschlossen, wenn eine schriftliche Arbeit in Form einer Abschlußklausur den Anforderungen einer ausreichenden Leistung entspricht.

Die schriftlichen Arbeiten werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ beurteilt.

(3) In den Abschlußklausuren soll der Student nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme aus den Gebieten des jeweiligen Brückenkurses mit geläufigen Methoden des entsprechenden Faches selbständig – erkennen und lösen kann. Das Verfahren soll dem einer Prüfungsleistung an einer Hochschule entsprechen.

(4) Für die Abschlußklausuren in den Brückenkursfächern der jeweiligen integrierten Studiengänge werden folgende Aufgabenstellungen vorgeschrieben:

- a) Im Brückenkurs MATHEMATIK erfordert die Abschlußklausur die Lösung von drei Aufgaben, die sich auf mindestens zwei Gebiete der Mathematik beziehen.
- b) Im Brückenkurs ENGLISCH beinhaltet die Abschlußklausur die Analyse und Erörterung eines englischsprachigen Fachtextes nach vorgegebenen Fragestellungen. Der Text hat einen Umfang von ca. 500 Wörtern. Zugelassene englischsprachige Hilfsmittel werden im Einzelfall mit der Ankündigung der Klausur angegeben.
- c) Im Brückenkurs DEUTSCH ist die Abschlußklausur entweder die Analyse eines Textes, die vergleichende Analyse zweier Texte

oder die Erörterung einer fachspezifischen Textvorlage.

- d) Im Brückenkurs PHYSIK erfordert die Abschlußklausur die Lösung von drei Aufgaben, die sich auf mindestens zwei Gebiete der Physik beziehen.
- e) Im Brückenkurs GESCHICHTE ist die Abschlußklausur entweder die Text- bzw. Materialinterpretation oder die Darstellung eines historischen Themas im Anschluß an Materialien.
- f) Im Brückenkurs FRANZÖSISCH beinhaltet die Abschlußklausur die Analyse und Erörterung eines französischsprachigen Fachtextes nach vorgegebenen Fragestellungen. Der Text hat einen Umfang von ca. 500 Wörtern. Zugelassene französischsprachige Hilfsmittel werden im Einzelfall mit der Ankündigung der Klausur angegeben.

g) Im Brückenkurs PHILOSOPHIE ist die Analyse und Rekonstruktion eines philosophischen Gedankengangs, vorzugsweise aus den Bereichen Sozial- und Wirtschaftsphilosophie, z.B. anhand eines klassischen Textes durchzuführen.

(5) Die Bearbeitungsdauer jeder Abschlußklausur beträgt 4 Zeitstunden. Die Abschlußklausur kann zweimal wiederholt werden.

(6) Klausuren, die innerhalb des Grundstudiums erbracht worden sind und mit mindestens ausreichend bewertet wurden, können als Abschlußklausur des entsprechenden Brückenkurses angerechnet werden, wenn sie den Leistungsanforderungen der Abschlußklausur dieses Brückenkurses mindestens gleichwertig sind und der Besuch des Brückenkurses nachgewiesen wird. Die Feststellung der Gleichwertigkeit trifft der für das Fach zuständige Brückenkursleiter.

(7) Studenten, die deutsche Aussiedler, Kinder ausländischer Arbeitnehmer oder Asylanten sind und aufgrund von Verwaltungsvorschriften des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen für den Erwerb der Fachhochschulreife in der Bundesrepublik eine Sprachprüfung in der Sprache des Herkunftslandes bzw. in der Muttersprache abgelegt haben, wird diese Sprachprüfung anstelle der Brückenkursklausur Englisch oder Französisch angerechnet. Der Besuch des Brückenkurses Englisch oder Französisch ist nachzuweisen.

### § 6 Bekanntmachungen

(1) Das Programm der Brückenkurse wird durch Aushang an den Dekanaten der zuständigen Fachbereiche und an den Büros der Brückenkursleiter bekanntgegeben.

(2) In dieser Bekanntmachung sind die Veranstaltungen des Grundstudiums, die auf das Stundenvolumen der Brückenkurse angerechnet werden sowie die gemäß § 5 Abs. 6 anrechenbaren Klausuren, auszuweisen.

#### **§ 7 Nachweis der Berechtigung**

(1) Nach erfolgreichem Ablegen der Abschlußklausur stellt der für das jeweilige Fach zuständige Brückenkursleiter einen Brückenkursschein aus.

(2) Bescheinigungen über die Teilnahme und den erfolgreichen Abschluß von Brückenkursen, die in integrierten Studiengängen anderer wissenschaftlicher Hochschulen erworben wurden, werden anerkannt.

(3) Nach Vorliegen der drei Bescheinigungen über die Teilnahme und den erfolgreichen Abschluß von Brückenkursen und das Bestehen der für das Hauptstudium II qualifizierenden Zwischenprüfung wird durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des jeweiligen integrierten Studienganges der Nachweis der Berechtigung gemäß § 5 der Verordnung über den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife während des Studiums in integrierten Studiengängen vom 23. September 1981 ausgestellt. Der Nachweis über den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife und der damit verbundenen Studienberechtigung ist in das Zeugnis über die Zwischenprüfung aufzunehmen.

#### **§ 8 Übergangsbestimmungen**

(1) Die Bestimmungen dieser Ordnung gelten für Studenten, die nach Inkrafttreten dieser Ordnung ihr Studium in einem integrierten Studiengang aufnehmen.

(2) Brückenkursscheine, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung erworben wurden, werden angerechnet.

(3) Die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung begonnenen Brückenkurse können nach den bis dahin geltenden Regelungen abgeschlossen werden. Noch fehlende Brückenkurse kann der Student unter Berücksichtigung der bisher abgeschlossenen Brückenkurse aus dem neuen Angebot auswählen.

#### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität-Gesamthochschule Essen in Kraft.

\*

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses vom 18. Dezember 1984.

Essen, den 28. Januar 1985

Der Rektor

Prof. Dr.-Ing. F. Steimle

<sup>1)</sup> geändert durch Satzung vom 12.08.1986 (Amtl. Bekanntm. S. 75)